

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Missionen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

9. *beschließt*, das gemäß Resolution 51/15 A der Generalversammlung geschaffene Sonderkonto für die Unterstützungsmission ab 1. August 1997 für die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und ab 1. Dezember 1997 für die Zivilpolizeimission weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto), worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 9.237.300 Dollar brutto (8.805.800 Dollar netto) eingeschlossen ist, den Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Unterstützungsmission, der Übergangsmision und der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu veranschlagen;

11. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 625.400 Dollar, die für die Missionen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligt

worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 17.704.685 Dollar brutto (16.959.085 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 894.085 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und, als Ad-hoc-Regelung, die Mitgliedstaaten gemäß dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

16. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 745.600 Dollar, die für die Zivilpolizeimission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/247. Haftung gegenüber Dritten: zeitliche und finanzielle Begrenzungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/13 vom 4. November 1996 über Ansprüche Dritter gegenüber den Vereinten Nationen für Schäden, die infolge oder aufgrund der von der

Organisation durchgeführten Friedenssicherungseinsätze verursacht wurden, worin die Versammlung den Generalsekretär ersucht hat, konkrete Maßnahmen, namentlich Kriterien und Leitlinien für die Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Vereinten Nationen auszuarbeiten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²;

3. *macht sich* die Vorschläge des Generalsekretärs⁸³ zur Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation *zu eigen*;

4. *macht sich außerdem* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ *zu eigen*;

5. *beschließt*, daß die in den Ziffern 8 bis 11 genannten zeitlichen und finanziellen Begrenzungen anzuwenden sind auf Ansprüche Dritter wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod und wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich der unbefugten Nutzung von Räumlichkeiten), die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen in Ausübung ihres Dienstes verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, wie in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ beschrieben;

6. *macht sich* die Auffassung des Generalsekretärs *zu eigen*, daß keine Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter besteht, die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, die sich aufgrund einer "operativen Notwendigkeit" ergeben, wie in Ziffer 14 des ersten Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸⁵ beschrieben;

7. *macht sich außerdem* die in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ zum Ausdruck gebrachten Auffassungen des Generalsekretärs *zu eigen*, was Ansprüche Dritter aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des von den truppenstellenden Staaten für Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung gestellten Personals betrifft, und ersucht ihn, in den jeweiligen Vollzugsberichten über deren Anwendung Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, daß die Organisation im Falle der Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation, die sich infolge von Friedenssicherungseinsätzen ergeben,

keine Entschädigung für Ansprüche leistet, die später als sechs Monate nach dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem der Schaden, die Verletzung oder der Verlust erlitten oder von dem Anspruchsteller entdeckt wurde, und in keinem Fall später als ein Jahr nach der Beendigung des Mandats des Friedenssicherungseinsatzes, mit der Maßgabe, daß der Generalsekretär beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie sie in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ beschrieben sind, einen zu einem späteren Zeitpunkt gestellten Anspruch zur Prüfung entgegennehmen kann;

9. *beschließt außerdem* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

a) Ersatzfähige Arten von Verletzungen oder Schäden sind auf Vermögensschäden beschränkt, wie beispielsweise Arzt- und Rehabilitationskosten, Verdienstaustausch, Verlust der finanziellen Unterstützung, Transportkosten im Zusammenhang mit der Verletzung, der Krankheit oder der medizinischen Betreuung, Gerichts- und Bestattungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Nichtvermögensschäden wie beispielsweise Schmerzen und Leid oder seelische Qualen, noch Strafschadenersatz oder Ersatz für ideellen Schaden;

c) Die Vereinten Nationen leisten keine Entschädigung für hauswirtschaftliche Leistungen und andere Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die mit der Verletzung oder dem Schaden nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen;

d) Der im Falle einer Verletzung, einer Krankheit oder des Todes zu leistende Schadenersatz, einschließlich der Entschädigung für die unter Buchstabe a) beschriebenen Arten von Schäden und Kosten, darf den Höchstbetrag von 50.000 US-Dollar nicht überschreiten, jedoch mit der Maßgabe, daß der tatsächliche Betrag im Rahmen dieser Höchstgrenze unter Bezugnahme auf die örtlichen Entschädigungsnormen festzusetzen ist;

e) Der Generalsekretär kann der Generalversammlung beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zur Genehmigung empfehlen, daß der unter Buchstabe d) vorgesehene Höchstbetrag von 50.000 Dollar in einem konkreten Einzelfall überschritten werden darf, wenn der Generalsekretär nach Durchführung der erforderlichen Untersuchung befindet, daß zwingende Gründe für die Überschreitung dieser Höchstgrenze vorliegen;

10. *beschließt ferner* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

a) Schadenersatz für ohne Zustimmung des Eigentümers benutzte Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage des fairen Mietwertes berechnet, der bestimmt wird auf der Grundlage der vor der Entsendung des Friedenssicherungseinsatzes geltenden örtlichen Mieten, wie von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen

⁸¹ A/51/903.

⁸² A/52/410.

⁸³ Siehe insbesondere A/51/903, Abschnitt IV.

⁸⁴ A/52/410, Ziffer 5.

⁸⁵ A/51/389.

festgelegt, oder ii) darf nicht den pro Quadratmeter oder pro Hektar zahlbaren Höchstbetrag übersteigen, der von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen festgelegt wurde; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des zu leistenden Schadenersatzes für die unbefugte Nutzung angezeigt ist;

b) Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage der entsprechenden Anzahl der Monate des Mietwertes oder eines festen Prozentsatzes der Miete berechnet, die für den Zeitraum der Benutzung durch die Vereinten Nationen zu zahlen ist; oder ii) es wird ein fester Prozentsatz für die Reparaturkosten festgesetzt; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten zu leistenden Schadenersatzes angezeigt ist;

c) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach Auffassung des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung von Räumlichkeiten zusammenhängen;

11. *beschließt*:

a) Der Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum Dritter aufgrund der Tätigkeiten von Friedenseinsätzen oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes durch ihre Mitglieder deckt die angemessenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung des persönlichen Eigentums zusammenhängen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Resolution in bezug auf Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen im Einklang mit Ziffer 40 seines Berichts⁸¹ durchzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß das Mandat der örtlichen Ausschüsse für die Prüfung von Ansprüchen auch die zeitlichen und finanziellen Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation enthält, die in den Ziffern 8 bis 11 genannt werden, und daß diese Ausschüsse diese zeitlichen und finanziellen Begrenzungen bei der Feststellung ihrer Zuständigkeit und bei ihren Schadenersatzempfehlungen im Hinblick auf Ansprüche Dritter gegenüber der Organisation infolge von Friedenssicherungseinsätzen zugrunde legen.

52/248. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997 und 51/239 B vom 15. September 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁸⁶, des Vollzugsberichts über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenssicherungseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997, in der sie betont hat, daß die Verbesserung der Schnelleingriffkapazität der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen eine wertvolle Rolle für die Wirksamkeit ihrer Antwortmaßnahmen auf Konflikte spielen kann, und in der sie in diesem Zusammenhang die zuständigen Organe ersucht hat, vorrangig die Möglichkeit der Ergreifung konkreter diesbezüglicher Maßnahmen im Einklang mit der Resolution 52/69 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 zu erwägen und dabei die Vorschläge, die der Generalsekretär vorlegen wird, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁸⁶ und von dem gesonderten Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸;

⁸⁶ A/52/837 und Korr.1.

⁸⁷ A/52/838.

⁸⁸ A/52/892.